

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027



11. September 2026

Geschäftszeichen: VI 1 - 0003601

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Leerblatt Grafische Übersichtsseite

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Herausforderungen	8
2.2	Empfehlungen der Kommissionen der Bundesregierung	9
2.3	Haushaltsstruktur und übergreifende Hinweise	11
3	Wesentliche Ausgaben	13
3.1	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 1101 Titelgruppe 01)	13
3.2	Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit (Kapitel 1101 Titel 856 22)	24
3.3	Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 1102 Titel 632 01)	25
3.4	Rentenversicherung (Kapitel 1102 Titelgruppe 01 und weitere Titel)	26
3.5	Soziale Entschädigung (Kapitel 1103)	28
3.6	Inklusiver Digitalpakt für berufliche Bildung (Kapitel 1105 Titel 684 02)	30
3.7	Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft (Kapitel 1107 Titel 684 11)	31
3.8	Bereichsausnahme (Kapitel 1112 bis 1116)	33
4	Ausblick	34

Abkürzungsverzeichnis

1

13. SGB II-Änderungsgesetz *Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*

B

BIP *Bruttoinlandsprodukt*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

BWV *Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung*

D

Denkfabrik *Abteilung „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ des BMAS*

DRV KBS *Knappschaftliche Rentenversicherung-Bahn-See*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

K

KI *Künstliche Intelligenz*

KI-Observatorium *Observatorium Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB VI *Sechstes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB XII *Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB XIV *Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch*

SVIK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

1 Überblick

Der Einzelplan 11 umfasst mit 201 Mrd. Euro 36,3 % der Gesamtausgaben des Bundes im Jahr 2027 und ist damit der größte Etat im Bundeshaushalt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist zuständig für einen Großteil der **sozialen Sicherungssysteme**. Seine wesentlichen Aufgabenbereiche sind:

- Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- gesetzliche Rentenversicherung, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- gesetzliche Unfallversicherung und soziale Entschädigung,
- Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und der Integration von Migrantinnen und Migranten,
- Arbeits-, Renten- und Sozialhilferecht sowie Arbeitsschutz.

Im Einzelplan 11 sind die Haushaltsmittel für diese Aufgaben, für das BMAS und seinen Geschäftsbereich veranschlagt. Die Rentenversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) verfügen über eigene, in großen Teilen beitragsfinanzierte Haushalte. Diese sind im Einzelplan 11 nur abgebildet, soweit sie Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten oder Zahlungen an den Bundeshaushalt leisten.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete im letzten Jahr Gesetze, die unmittelbare Auswirkungen auf den Einzelplan 11 und die mittelfristige Finanzplanung haben. So wurde unter anderem das Rentenniveau bei 48 % bis zum Jahr 2031 gesetzlich abgesichert sowie die Mütterrente III eingeführt. Zudem hat das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze (13. SGB II-Änderungsgesetz) zu zahlreichen Änderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geführt. Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderungen auf wesentliche Titel im Einzelplan 11 sind in der Textziffer 3 dargestellt.

Die Kommission zur Sozialstaatsreform und die Alterssicherungskommission haben Reformvorschläge erarbeitet, die zur Konsolidierung des Einzelplans 11 beitragen sollen. Auf diese wird in Textziffer 2.2 kurz eingegangen.

Das BMAS und die Bundesagentur haben zu dem Entwurf dieses Berichts am 14. August 2026 Stellung genommen. Der Bundesrechnungshof hat diese Stellungnahmen in dem Bericht berücksichtigt.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

	2025 Soll	2025 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	in Mio. Euro				in %	
Ausgaben	190 341,3	189 581,4	-759,9	197 341,0	201 461,0	2,1
darunter:						
→ Leistungen an die Rentenversicherung	122 536,6	122 385,0	-151,6	127 416,7	132 040,7	3,6
→ Grundsicherung für Arbeitsuchende	51 964,7	51 112,7	-852,0	51 015,9	50 810,3	-0,4
→ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11 750,0	11 827,1	77,1	12 450,0	13 064,0	4,9
→ Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit	2 347,0	1 437,4	-909,6	3 971,0	5 200,0	30,9
→ Berufsbezogene Deutschsprachförderung	450,0	406,0	-44,0	450,0	400,0	-11,1
→ Ministerium	208,4	191,1	-17,3	214,3	204,1	-4,8
Einnahmen	1 831,2	2 462,0	630,8	1 491,7	1 489,7	-0,1
darunter:						
→ Erstattung einigungsbedingter Aufwendungen an die Rentenversicherung	1 725,0	1 737,8	12,8	1 385,0	1 384,0	-0,1
Verpflichtungsermächtigungen	5994,1 ^c	1 978,9	-4 015,2	6 882,9	6 697,3	-2,7
	Planstellen/Stellen				in %	
Personal	3 086,5	2 810,5 ^d	-276	3 078,6	3 089,3	0,3

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2025.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf zum Haushalt 2027.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Herausforderungen

Rahmenbedingungen, die die Ansätze im Einzelplan 11 wesentlich beeinflussen, sind der beabsichtigte Konsolidierungskurs der Bundesregierung und die schwache Konjunktur mit einem stagnierenden Arbeitsmarkt.

Eine Konsolidierung des Einzelplans 11 ist herausfordernd, da ein Großteil seiner Ausgaben auf gesetzlich verankerten Pflichtleistungen beruht.

Ein wesentlicher Faktor für den Haushalt 2027 ist der beabsichtigte Konsolidierungskurs der Bundesregierung. Danach soll der Einzelplan 11 im Jahr 2027 um die 500 Mio. Euro im Vergleich zur Finanzplanung des Vorjahres einsparen.¹

Der Konsolidierungsbeitrag des Einzelplans 11 ist im Vergleich zu seiner Größe sehr überschaubar. Seine Ausgaben beruhen überwiegend auf gesetzlichen Ansprüchen oder gesetzlich festgeschriebenen Bundesbeteiligungen. Eine Konsolidierung der Ausgaben setzt daher meist eine Änderung gesetzlicher Grundlagen voraus, der in der Regel ein längerer Einigungsprozess vorausgeht. Gleichzeitig kann das Ziel der Konsolidierung in anderen Einzelplänen dazu führen, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vermehrt in Anspruch genommen werden, so im Fall der geplanten Änderungen beim Wohngeld.

Ein weiterer Faktor ist die schwache Konjunktur und ein stagnierender Arbeitsmarkt. Im zweiten Quartal 2026 ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) preis-, saison- und kalenderbereinigt um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal gewachsen. Die Konjunktur ist damit weiterhin zu schwach, um den Arbeitsmarkt zu beleben. Zwar ist das Risiko, durch den Verlust des Arbeitsplatzes arbeitslos zu werden, im langjährigen Vergleich nach wie vor relativ gering. Gleichzeitig ist aber die Chance, Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden, nach Aussage der Bundesagentur historisch niedrig. Auch die gemeldete Nachfrage nach Arbeitskräften ist anhaltend gering.²

Im Juni 2026 bezogen rund eine Million Personen Arbeitslosengeld. Etwa 3,8 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhielten Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Zahl der Personen, die Arbeitslosengeld beziehen, ist innerhalb des Jahres 2026 um 113 000 gestiegen. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden seit Juni des

¹ Die vorgesehenen Ausgaben laut Finanzplan 2025 bis 2029 für den Einzelplan 11 im Jahr 2027 betrugen rund 202 Mrd. Euro. Laut Regierungsentwurf für den Haushalt 2027 sind für den Einzelplan 11 rund 201,5 Mrd. Euro eingeplant.

² Bundesagentur, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Juni 2026, Seite 5.

letzten Jahres 104 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte weniger gezählt. Eine Trendwende ist aufgrund der schleppenden Konjunktur aber weiterhin nicht in Sicht.³

2.2 Empfehlungen der Kommissionen der Bundesregierung

Die Empfehlungen der Kommissionen zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Sozialstaatsreform sollen zu einer nachhaltigen Finanzierung der Rente wie auch insbesondere zu geringeren Verwaltungskosten beitragen.

Die Bundesregierung hat für viele der Vorschläge noch keine Gesetzentwürfe vorgelegt. Damit fehlt es an den Grundlagen, um die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge für den Einzelplan 11 abschätzen zu können.

Die **Alterssicherungskommission** hat der Bundesregierung im Juni 2026 ihre Reformvorschläge zur Alterssicherung übergeben. Die Bundesregierung hat im Juli 2026 beschlossen, alle von der Alterssicherungskommission ausgearbeiteten 33 Punkte bis zum Jahresende umzusetzen. Wesentliche, die gesetzliche Rentenversicherung betreffende Punkte sind dabei beispielsweise:

- die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- die Einführung einer kapitalgedeckten Komponente in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- eine Kopplung der Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung,
- eine Versicherungspflicht für Selbständige,
- die Einführung eines Übergangsfaktors, um nach dem Jahr 2031 das Sicherungsniveau vor Steuern für die Rentenzugänge weiterhin bei 48 % zu halten,
- ein vereinfachter Rentenzugang für Personen, die nach einer individuellen Gesundheitsprüfung nachweislich nicht mehr in ihrem letzten langjährig ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können und
- die Abschaffung der sozialrechtlichen Sonderbehandlung von Minijobs.⁴

Die **Kommission zur Sozialstaatsreform** legte im Januar 2026 Empfehlungen für eine Sozialstaatsreform vor. In insgesamt 26 Empfehlungen skizziert die Kommission, wie steuerfinanzierte Sozialleistungen moderner, digitaler und weniger bürokratisch werden können. Die Empfehlungen sollen zudem positive Arbeitsmarkt- und Fiskaleffekte bewirken. So empfiehlt die Kommission zur Sozialstaatsreform unter anderem

- ein neues einheitliches Sozialleistungssystem mit einer möglichst einheitlichen Verwaltung zu schaffen,

³ Bundesagentur, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Mai 2026.

⁴ BMAS, Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Juni 2026.

- Leistungen in der Existenzsicherung stärker zu pauschalisieren,
- Rechtsvereinfachungen im SGB II vorzunehmen, um die Jobcenter zu entlasten,
- Vorgaben für die Digitalisierung der Sozialverwaltung zwischen Bund, Ländern und Kommunen verbindlich festzulegen und
- den Datenaustausch zwischen Sozialbehörden zu verbessern.⁵

Einige **Reformansätze für die gesetzliche Rentenversicherung** werden langfristig zu Einsparungen führen, andere jedoch zu zusätzlichen Ausgaben in den kommenden Jahren, die im Wesentlichen durch Steuermittel ausgeglichen werden sollen.

Eine ähnliche Bewertung gilt auch für die **Reformvorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform**. Leistungen in der Existenzsicherung stärker zu pauschalisieren, kann zu Mehrausgaben führen, da diese Leistungen das Existenzminimum in jedem Fall absichern sollen. Gleichzeitig sollten Verwaltungsvereinfachungen, das Bündeln von Aufgaben und eine vermehrte Digitalisierung mittel- und langfristig zu weniger Verwaltungsausgaben führen.

Wie die Reformvorschläge im Einzelnen gesetzlich ausgestaltet werden, kann momentan nicht **abgeschätzt werden**. Aus diesem Grund können auch die **zusätzlich benötigten Bundesmittel nicht beziffert** werden. Für das Jahr 2027 ist nach jetzigem Kenntnisstand jedoch nicht mit nennenswerten Auswirkungen zu rechnen.

Für die Reformansätze zur gesetzlichen Rentenversicherung wird Genaueres in dem vor Jahresende vorzulegenden Gesetzentwurf enthalten sein.

Für die Reformvorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform gibt es verschiedene zeitliche Ankündigungen. So soll bis Ende des Jahres 2026 ein Zeitplan vorliegen, wie der Sozialstaat digitaler und zugänglicher werden kann. Ein Konzept für ein einheitliches Sozialleistungssystem soll im Herbst 2026 vorliegen und ein Gesetzgebungsverfahren zur Rechtsvereinfachung im Sommer 2027 abgeschlossen sein.⁶

⁵ BMAS, Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, Januar 2026.

⁶ BMAS, Umsetzung der Sozialstaatsreform, vom 21. Mai 2026; aufgerufen zuletzt am 17. Juli 2026.

2.3 Haushaltsstruktur und übergreifende Hinweise

Der Einzelplan 11 enthält im Jahr 2027 mit 201,5 Mrd. Euro überwiegend Ausgaben. Die Einnahmen sind im Einzelplan 11 mit 1,5 Mrd. Euro veranschlagt. In seiner Ausgabenstruktur dominieren Zuweisungen und Zuschüsse, die im Wesentlichen drei Themen betreffen (97,2 % der Ausgaben im Jahr 2027).

Die folgenden **drei Themen** umfassen **fast alle Ausgaben des Einzelplans 11**:

- Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung (132,0 Mrd. Euro im Jahr 2027)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (50,8 Mrd. Euro im Jahr 2027)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (13,1 Mrd. Euro im Jahr 2027).

Der Einzelplan 11 bildet im Verhältnis zu seiner Größe wenig **Ausgabereste**. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2025 waren im Einzelplan 11 übertragbare Mittel von fast 1,2 Mrd. Euro vorhanden. Daraus bildete das BMAS für das Jahr 2026 insgesamt Ausgabereste von fast 847 Mio. Euro (0,4 % im Vergleich mit den Gesamtausgaben im Einzelplan 11 für das Jahr 2025). Grund hierfür ist die Haushaltsstruktur des BMAS, die über alle Ausgabebereiche betrachtet einen Bestand an gesetzlichen Leistungen von rund 98,6 % aufweist.

Bei den nicht-flexibilisierten Ausgaberesten wurden knapp 30 % von den grundsätzlich übertragbaren Resten gebildet, das entspricht rund 763 Mio. Euro. Werden im jeweils folgenden Haushaltsjahr diese Ausgabereste in Anspruch genommen, sind sie an anderer Stelle des Einzelplans einzusparen. Da jedoch die Ausgaben im Einzelplan 11 wie oben beschrieben in erheblichem Umfang gesetzliche Leistungen umfassen, sind die Einsparmöglichkeiten begrenzt und damit auch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten.

Im flexibilisierten Bereich sind übertragbare Mittel von 98,8 Mio. Euro vorhanden. Das BMAS überträgt 85 % dieser verfügbaren Mittel als Ausgabereste (84 Mio. Euro). Es hält somit inzwischen eine entsprechende Vorgabe des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) zu den flexibilisierten Ausgaberesten ein.⁷

Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2027 sind im Einzelplan 11 **Verpflichtungsermächtigungen** von knapp 6,7 Mrd. Euro vorgesehen. Von den für das Jahr 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nahmen die begünstigten Institutionen knapp 2 Mrd. Euro (33 %) in Anspruch. Angesichts des geringen Ausnutzungsgrades sollte das BMAS die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen überprüfen.

⁷ Die Vorgabe des Haushaltsausschusses begrenzt die flexibilisierten Ausgabereste auf jährlich höchstens 85 % der aus dem Vorjahr übertragbaren Mittel im flexibilisierten Bereich.

Das BMAS erläutert, dass die Höhe der insgesamt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 11 insbesondere durch die Verpflichtungsermächtigungen bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende⁸ getrieben werde. Zur Bewilligung überjähriger Maßnahmen seien alle 404 Jobcenter gleichmäßig mit Verpflichtungsermächtigungen auszustatten. Deren Verteilung richte sich nach der Eingliederungsmittel-Verordnung, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sei letztlich jedoch vom Verhalten der einzelnen Jobcenter bei der Umsetzung ihrer Integrationsstrategie abhängig. Dies löse im Ergebnis eine unterschiedlich starke Inanspruchnahme aus.

Die Argumentation des BMAS überzeugt aus folgenden Gründen nicht:

- Die Jobcenter schöpften die ihnen bereitgestellten Eingliederungsmittel bisher nie vollständig aus (vgl. dazu Textziffer 3.1.5).
- Die Eingliederungsmittel-Verordnung erlässt das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen regelmäßig nach Abschluss der Haushaltsberatungen. Es kann dadurch die Verteilkriterien für die Leistungen zur Eingliederung selbst regeln.
- Der Bundesrechnungshof hat bereits in der Vergangenheit empfohlen, die Veranschlagung der Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten sowie deren Verteilung an die Jobcenter weiterzuentwickeln. Er hatte dabei u. a. festgestellt, dass dem Haushaltsansatz des BMAS keine Berechnung zu Grunde liegt, die sich nachvollziehbar aus einer Analyse des tatsächlichen Mittelbedarfs der Jobcenter ableitet. Auch auf eine damit verbundene nicht bedarfsgerechte Zuteilung von Haushaltsmitteln hatte er hingewiesen.⁹

Der Bundesrechnungshof hält es weiterhin für erforderlich, dass das BMAS die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen überprüft (vgl. Textziffer 3.1.5).

Zusätzlich zu den Ausgaben im Einzelplan 11 bewirtschaftet das BMAS im **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität** (SVIK) vier Titel¹⁰ mit einem Umfang von fast 450 Mio. Euro im Jahr 2027. Diese umfassen unter anderem Ausgaben für die Erforschung der Sozialpolitik und der künstlichen Intelligenz (KI), für die Verwaltungsdigitalisierung und den Aufbau einer digitalen Agentur für Fachkräfteeinwanderung, der sogenannten Work-and-Stay-Agentur.

⁸ Kapitel 1101 Titel 685 11.

⁹ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur bedarfsgerechten Veranschlagung und Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 4. September 2023.

¹⁰ Kapitel 6093 Titel 685 52, Titel 686 51, Titel 532 68 und Titel 685 61.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 1101 Titelgruppe 01)

3.1.1 Überblick

Die Bundesregierung plant für die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit leicht geringeren Ausgaben von insgesamt **50,8 Mrd. Euro**. Grund ist, dass sie einen Rückgang der Leistungsberechtigten im SGB II sowie Einsparungen durch strukturelle Reformen erwartet.

Bundesweit erbringen **404 Jobcenter die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II. Darunter sind 300 gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur und Kommunen sowie 104 zugelassene kommunale Träger. Der Bund finanziert die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (Grundsicherungsgeld)¹¹ sowie die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.¹² An den bundesweiten Ausgaben für die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung¹³ beteiligt er sich mit bis zu 74 %. Zudem trägt er 84,8 % der Verwaltungskosten¹⁴ der Jobcenter.

Zum 1. Juli 2026 traten wesentliche Änderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das **13. SGB II-Änderungsgesetz** in Kraft. So richtet es die Arbeit der Jobcenter stärker auf eine schnelle Vermittlung in Arbeit aus, führt den Begriff „Grundsicherungsgeld“ anstelle von „Bürgergeld“ ein, verschärft Mitwirkungs- und Sanktionsregelungen und soll die Digitalisierung der Jobcenter voranbringen.

Das BMAS gab an, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes in den Haushaltsansätzen berücksichtigt zu haben. Grundlage hierfür seien die im Gesetzentwurf genannten Haushaltswirkungen gewesen.

Ebenfalls zum 1. Juli 2026 sollte der sogenannte **Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine** aus dem SGB II in das Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft treten. Das Gesetzgebungsverfahren verzögerte sich jedoch, sodass unklar ist, wann die Regelungen in Kraft treten und welche finanziellen Auswirkungen sie auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende haben werden.

¹¹ Kapitel 1101 Titel 681 12.

¹² Kapitel 1101 Titel 685 11.

¹³ Kapitel 1101 Titel 632 11.

¹⁴ Kapitel 1101 Titel 636 13.

Weitere Reformvorhaben mit finanziellen Auswirkungen auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende betreffen folgende Leistungen:

- **Regelbedarfe:** Die Bundesregierung plant, die Regelbedarfe in Jahren ohne Neuermittlung wieder nach dem früheren Rechtsstand fortzuschreiben. Die Rückkehr zum einstufigen Anpassungsmechanismus ohne stärkere Gewichtung der aktuellen Preisentwicklung führt im SGB II zu jährlichen **Minderausgaben von rund 78 Mio. Euro** für den Bund. Haushaltswirksam werden die Änderungen erst mit dem nächsten Regelbedarfsermittlungsgesetz bzw. der nächsten Fortschreibungsverordnung ab dem Jahr 2027.¹⁵
- **Wohngeld:** Kürzungen beim Wohngeld können dazu führen, dass betroffene Haushalte ihre Hilfebedürftigkeit mit diesen Zahlungen nicht länger überwinden und auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind. Im Jahr 2027 rechnet die Bundesregierung daher mit **Mehrausgaben von 192 Mio. Euro** im SGB II, erwartet rechtskreisübergreifend jedoch Einsparungen von mehr als 1 Mrd. Euro.
- **Unterhaltsvorschuss:** Die Bundesregierung plant, den Unterhaltsvorschuss für Kinder künftig nur noch bis zum 16. statt bis zum 18. Geburtstag zu zahlen. Ein Gesetzesentwurf liegt bislang nicht vor. Da der Unterhaltsvorschuss auf das Grundsicherungsgeld angerechnet wird, würde sein Wegfall bei gleichzeitigem Bezug von SGB II-Leistungen den Anspruch auf Grundsicherungsgeld entsprechend erhöhen. Das BMAS hat aber hierfür nur **Mehrausgaben von 53 Mio. Euro** im Jahr 2027 bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung veranschlagt.
- **Kindersofortzuschlag:** Der in Vorbereitung einer Kindergrundsicherung eingeführte Sofortzuschlag zum Kinderzuschlag¹⁶ soll abgeschafft werden. Dies führt im Einzelplan 17 zu Einsparungen von 450 Mio. Euro jährlich. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen hingegen **Mehrausgaben von 150 Mio. Euro** pro Jahr.¹⁷

Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass es die finanziellen Effekte dieser Reformvorhaben mit Ausnahme der Neufestsetzung der Regelbedarfe im Regierungsentwurf berücksichtigt habe.

¹⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 vom 5. Juli 2026.

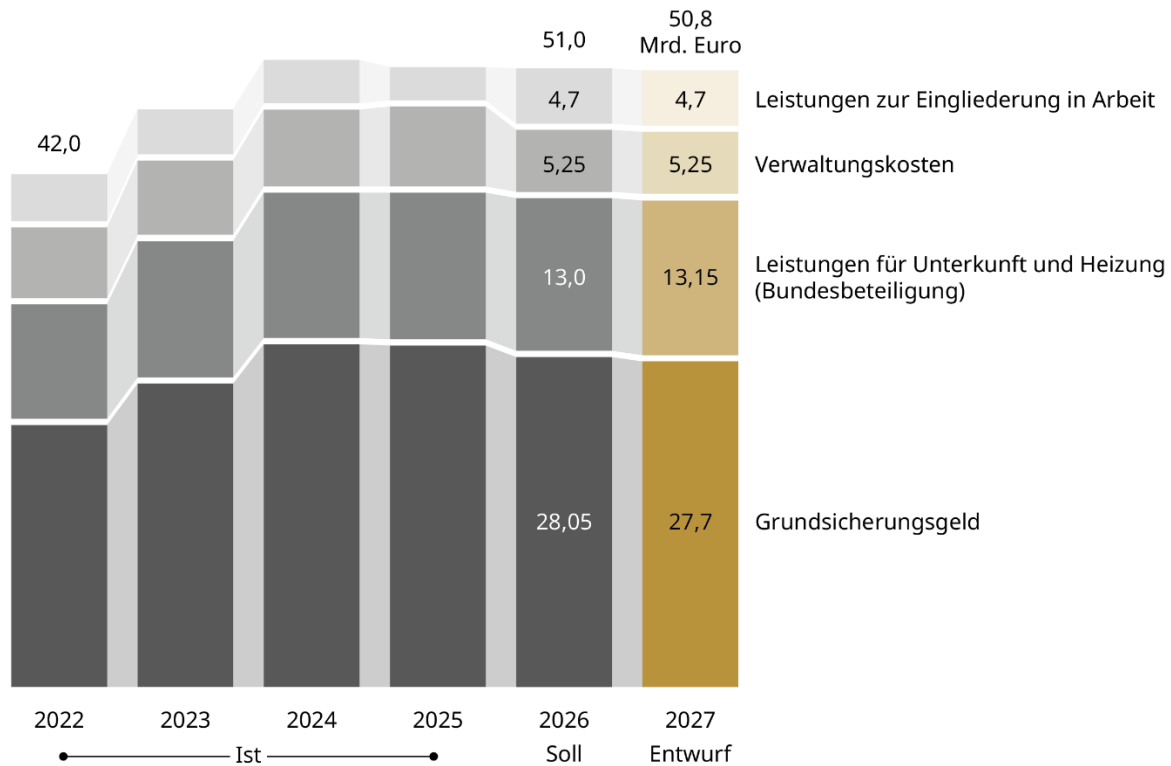
¹⁶ § 6a Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz.

¹⁷ Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 vom 5. Juli 2026.

Abbildung 1

Leichter Rückgang der Ausgaben für die Grundsicherung

Die Ausgaben des Bundes für die Grundsicherung für Arbeitsuchende stiegen bis 2024 an. Seit 2025 gehen sie leicht zurück und sollen 2027 moderat auf 50,8 Mrd. Euro sinken.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen des Bundes der Jahre 2022 bis 2025; Haushaltsplan 2026 und Regierungsentwurf zum Haushalt 2027.

3.1.2 Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (Titel 632 11)

Die Bundesregierung berücksichtigt bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowohl Mehr- als auch Minderausgaben durch aktuelle Entwicklungen und Reformen. Warum die Mehrbelastungen infolge der Reformen von Wohngeld und Unterhaltsvorschuss ausschließlich diesem Titel zugerechnet werden, hat sie nicht begründet.

Der Bund beteiligt sich an den **kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung**. Seine Beteiligung ist gesetzlich auf höchstens 74 % der bundesweiten Ausgaben begrenzt.¹⁸ Nach dem Entwurf der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2026 betragen die landesspezifischen Beteiligungsquoten in den Jahren 2026 und 2027

¹⁸ § 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II.

bundesdurchschnittlich jeweils **72,4 %**. Die Quote setzt sich aus einem Grundwert¹⁹ und einem zusätzlichen Aufschlag zur Entlastung der Kommunen für ihre Ausgaben bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe²⁰ zusammen.

Für das Jahr **2027** sieht die Bundesregierung **Ausgaben von 13,15 Mrd. Euro** für die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung vor. Grundlage der Veranschlagung sind wie in den Vorjahren die ökonomischen Eckwertannahmen der aktuellen Frühjahrsprognose der Bundesregierung. Im Haushalt 2026 sind 13 Mrd. Euro veranschlagt. Die Ist-Ausgaben des Jahres 2025 beliefen sich auf 12,5 Mrd. Euro und lagen damit 500 Mio. Euro unter dem Soll.

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2027

- inflations- und mietpreisbedingte Mehrausgaben,
- steigende Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen,
- Einsparungen aufgrund rückläufiger Arbeitslosenzahlen sowie
- Einsparungen aufgrund der Neuregelungen der Grundsicherung.

Zu den Neuregelungen gehören insbesondere

- eine **Mietobergrenze** in Höhe des Eineinhalbfachen der örtlichen Angemessenheitsgrenze, die auch während der einjährigen Karenzzeit gilt,
- die Berücksichtigung der **Mietpreisbremse**²¹ im SGB II sowie
- die Einführung einer **Höchstmiete pro Quadratmeter** zur Begrenzung überhöhter Mieten.

Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass es zudem die Mehrausgaben im Jahr 2027 aufgrund der Reformen von Wohngeld (192 Mio. Euro) und Unterhaltsvorschuss (53 Mio. Euro) berücksichtigt habe. Weshalb sich beide Reformen nur auf die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auswirken sollen und nicht auf weitere Titel, hat es jedoch nicht begründet.

Sonderfall: Bildung und Teilhabe

Bildung und Teilhabe: Intransparente Höhe der Bundesausgaben

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen die Kommunen²². Der Bund entlastet sie von ihren Ausgaben. Für das Jahr 2024 meldeten die Kommunen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen von 1,44 Mrd. Euro. Im Folgejahr entlastete der Bund sie nahezu vollständig (1,43 Mrd. Euro). Für das Jahr 2025 meldeten die Länder

¹⁹ § 46 Absatz 6 SGB II.

²⁰ § 46 Absatz 8 SGB II.

²¹ §§ 556d bis 556g Bürgerliches Gesetzbuch.

²² Kreise und kreisfreie Städte.

Ausgaben von 1,5 Mrd. Euro. Die hierfür eingesetzten Bundesmittel sind Teil des Haushaltstitels für die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Im Bundeshaushalt ist nicht gesondert ausgewiesen, welcher Anteil der Mittel für Leistungen für Unterkunft und Heizung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entfällt. Damit bleibt die tatsächliche Höhe der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bundeshaushalt intransparent. Dies erschwert es, Mittelabfluss und Mittelverwendung sowie die Entwicklung der Ausgaben nachzuvollziehen. Auf diese fehlende Transparenz hat der Bundesrechnungshof bereits in seinem Beratungsbericht an den Haushaltsausschuss hingewiesen.²³

Zudem verfügt der Bund über **keine wirksamen Steuerungs-, Aufsichts- oder Weisungsrechte hinsichtlich der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen.** Dies begünstigt nach den Prüfungserkenntnissen des Bundesrechnungshofes **uneinheitliche und teils aufwendige Verfahren in den Jobcentern.**

Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen im Bundeshaushalt den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Dennoch wolle es prüfen, inwieweit es zu mehr Transparenz auf Bundesebene beitragen kann.

3.1.3 Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Titel 636 13)

Fast alle Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung beschäftigen mehr Personal für die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren, als der gesetzliche Richtwert vorsieht. Dadurch ergeben sich Einsparpotenziale bei den vom Bund und von den Ländern getragenen Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen. Das BMAS sollte überprüfen, inwieweit es diese realisieren kann.

Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2027 sind rund 5,3 Mrd. Euro für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende veranschlagt. Der Haushaltsansatz für den Verwaltungskostentitel ist seit vielen Jahren nicht auskömmlich. Im Jahr 2025 betrugen die Ist-Ausgaben fast 6,8 Mrd. Euro. Das sind 1,5 Mrd. Euro (28 %) mehr als veranschlagt.²⁴ Der Titelanatz bildet den Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Damit finanziert der Bund überwiegend die sächlichen und personellen Ausgaben der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger.

²³ Vgl. Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO vom 7. September 2026 „Bildungs- und Teilhabeleistungen – Ansätze für mehr Transparenz, eine wirksamere Steuerung und eine einheitlichere und verwaltungsgärmere Umsetzung“.

²⁴ Es besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen dem Verwaltungskostentitel und dem Titel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese nutzten das BMAS und die Jobcenter, um entsprechende Mittel aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungskostentitel umzuschichten, siehe auch Textziffer 3.1.5.

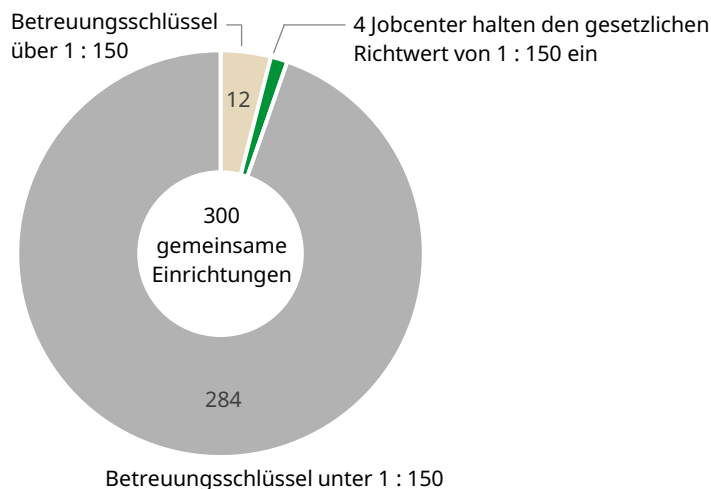
Ein gesetzlicher Richtwert für gemeinsame Einrichtungen sieht vor, dass das von ihnen eingesetzte Personal in der Regel 150 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von über 25 Jahren betreuen soll. Der Betreuungsschlüssel für über 25-Jährige liegt daher grundsätzlich bei einem Verhältnis von 1 : 150.²⁵

Für die gemeinsamen Einrichtungen errechnet die Bundesagentur den tatsächlich umgesetzten Betreuungsschlüssel für jedes Jobcenter.²⁶ Die Daten der Bundesagentur von März 2026 zeigen, dass nahezu alle gemeinsamen Einrichtungen (95,7 %) mehr Personal (in Vollzeitäquivalenten²⁷) einsetzen (vgl. Abbildung 2). Im bundesweiten Durchschnitt erreichen die gemeinsamen Einrichtungen tatsächlich einen Betreuungsschlüssel für über 25-Jährige von 1 : 122. Damit weichen sie durchschnittlich von dem gesetzlichen Richtwert in einem Umfang von ca. 18,7 % ab.

Abbildung 2

Betreuungsschlüssel bei gemeinsamen Einrichtungen überwiegend niedriger als gesetzlicher Richtwert

95,7 % der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung betreuen weniger erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von über 25 Jahren als der gesetzliche Richtwert für den Betreuungsschlüssel von 1 : 150 festlegt. Der durchschnittliche Betreuungsschlüssel liegt bei 1 : 122.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen, März 2026.

²⁵ § 44c Absatz 4 SGB II.

²⁶ Die Berechnung des Betreuungsschlüssels folgt einem zwischen Bundesagentur und BMAS abgestimmten Verfahren. In diesem werden sowohl Fachkräfte als auch Teamleitungen und Assistenzkräfte zu einem bestimmten Anteil in den Betreuungsschlüssel eingerechnet.

²⁷ Das Vollzeitäquivalent ist eine Maßeinheit für eine fiktive Anzahl von Vollzeitbeschäftigten. Die Anzahl wird ermittelt, indem Teilzeit- in Vollzeitarbeitsverhältnisse umgerechnet werden.

Der regelmäßig niedrigere Betreuungsschlüssel für über 25-Jährige verursacht Personalausgaben in den gemeinsamen Einrichtungen. Würde keine der 300 gemeinsamen Einrichtungen von dem gesetzlichen Richtwert abweichen, ergeben sich nach Angaben der Bundesagentur rund 3 400 Vollzeitäquivalente weniger. Daraus würde sich geschätzt ein jährliches Einsparpotenzial von bis zu 450 Mio. Euro bei den vom Bund²⁸ und von den Ländern getragenen Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben.²⁹

Das BMAS sollte daher prüfen, inwieweit aufgrund des gesetzlichen Richtwertes geringere Personalbedarfe und daraus resultierende Einsparpotenziale in den gemeinsamen Einrichtungen realisiert werden können.

Das BMAS und die Bundesagentur weisen darauf hin, dass der notwendige Personalbedarf der gemeinsamen Einrichtungen auf Basis eines Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung jährlich ermittelt werde. Dieses berücksichtige verschiedene Daten und Informationen. Das Vorgehensmodell sei eine anerkannte Methode der Personalbedarfsermittlung. Die Erfahrungen der gemeinsamen Einrichtungen zeigten, dass die bloße Erfüllung oder Unterschreitung der Betreuungsschlüssel keine verlässliche Aussage über die Qualität der Leistungserbringung, die Integrationswirkung oder die Effizienz der Organisation zulässt. Daher sei im Vorgehensmodell der Betreuungsschlüssel nur einer von mehreren Einflussfaktoren auf den Personalbedarf. Er sei im Vorgehensmodell lediglich ein Orientierungswert, der eine erste Einordnung ermögliche.

Die Argumente des BMAS und der Bundesagentur überzeugen aus folgenden Gründen nicht:

- Der Gesetzgeber hat in § 44c Absatz 4 Satz 3 SGB II verbindlich festgelegt, dass bei der Personalbedarfsermittlung für die gemeinsamen Einrichtungen „im Regelfall“ der gesetzliche Richtwert für den Betreuungsschlüssel zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, dass davon nur in atypischen Fällen abgewichen werden kann.
- Von einem Regelfall kann jedoch nicht mehr gesprochen werden, wenn 95,7 % der gemeinsamen Einrichtungen von dem gesetzlichen Richtwert für den Betreuungsschlüssel für erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 25 Jahren abweichen, um einen höheren Bedarf an ausgebrachten Stellen zu begründen.
- Feststellungen des Bundesrechnungshofes zeigen zudem, dass gemeinsame Einrichtungen auch innerhalb des Vorgehensmodells den gesetzlichen Richtwert für den Betreuungsschlüssel nicht immer ausreichend berücksichtigten.

²⁸ Der Bund trägt die Verwaltungskosten in Höhe von 84,8 %, vgl. auch Textziffer 3.1.1.

²⁹ Für die Berechnung wird vereinfacht die Tarifgruppe TE IV angenommen, in der Fachkräfte bei der Bundesagentur in gemeinsamen Einrichtungen meist eingruppiert sind. Für sie werden laut Personal- und Sachkostenpauschale der Bundesagentur für Arbeit für das SGB III für das Jahr 2026 rund 133 500 Euro jährlich veranschlagt. Bei rund 3 400 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten ergibt sich ein geschätztes jährliches Einsparpotenzial von 453,9 Mio. Euro (3 400 * 133 500).

Über den Willen des Gesetzgebers dürfen sich BMAS, die Bundesagentur und die Trägerversammlungen der gemeinsamen Einrichtungen nicht hinwegsetzen, indem sie den gesetzlichen Richtwert für den Betreuungsschlüssel als Orientierungswert bewerten. Falls das BMAS eine Anpassung des gesetzlichen Richtwerts für den Betreuungsschlüssel für erforderlich oder diesen für nicht mehr zeitgemäß bzw. sachgerecht hält, muss es auf eine entsprechende Gesetzesänderung hinwirken.

Der Bundesrechnungshof hält daher an seiner Empfehlung fest.

Zusätzlich zum Abweichen von dem gesetzlichen Richtwert in den gemeinsamen Einrichtungen hatte die Bundesagentur im September 2025 ungenutzte Stellen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Ebene der Regionaldirektionen. Diese teilte sie den gemeinsamen Einrichtungen nicht zu. Dies waren mehr als 1 000 Stellen. Sollten diese Stellen längerfristig ungenutzt bleiben, sollte das BMAS darauf hinwirken, dass die Bundesagentur diese Stellen zurückgibt. So kann es sicherstellen, dass daraus keine weiteren Verwaltungsausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen.

Das BMAS hat erklärt, im anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Haushalt 2027 der Bundesagentur die Anzahl der ungenutzten Stellen anzusprechen und darauf hinzuwirken, dass die Auslastungsquote der Stellen im Haushalt der Bundesagentur weiter steigt.

3.1.4 Grundsicherungsgeld (Titel 681 12)

Der Titelantrag für das Grundsicherungsgeld sinkt leicht. Die finanziellen Auswirkungen des Rechtskreiswechsels von Geflüchteten aus der Ukraine und der für das Jahr 2027 neu zu ermittelnden Regelbedarfe sind im Titelantrag noch nicht berücksichtigt.

Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz wurde die bisherige Geldleistung „Bürgergeld“ zum 1. Juli 2026 in „**Grundsicherungsgeld**“ umbenannt. Inhaltlich umfasst die Leistung weiterhin die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Pauschalen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Leistungsberechtigten.

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt **2027** sieht Ausgaben von **27,7 Mrd. Euro** für das Grundsicherungsgeld vor. Das sind 350 Mio. Euro weniger als im Haushalt 2026 veranschlagt waren. Die Ist-Ausgaben des Jahres 2025 beliefen sich auf 29 Mrd. Euro und lagen damit 550 Mio. Euro unter dem Soll.

Bei der Veranschlagung berücksichtigte das BMAS

→ die Prognose leicht rückläufiger Arbeitslosenzahlen,

- die Auswirkungen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes, etwa den Vermittlungsvor-
rang, verschärfte Leistungsminderungen und geänderte Zumutbarkeitsregelungen,
- die Abschaffung des Sofortzuschlags zum Kinderzuschlag mit Mehrausgaben von
150 Mio. Euro jährlich sowie
- die Auswirkungen aufgrund des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der
gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei der Veranschlagung hat das BMAS für das Jahr 2027 Mehrausgaben von lediglich 250 Mio. Euro für die Krankenversicherungsbeiträge berücksichtigt. Nach dem zwischenzeitlich verabschiedeten Gesetz belaufen sie sich hingegen auf 1 Mrd. Euro.

Die Abschaffung des Sofortzuschlags zum Kinderzuschlag kann dazu führen, dass betroffene Haushalte ihre Hilfebedürftigkeit mit diesen Zahlungen nicht länger überwinden und auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind.

Nach Angaben des BMAS enthalte der Titelantrag zudem Minderausgaben von 100 Mio. Euro zur Gegenfinanzierung des im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern) neu veranschlagten Rückkehr-Fonds für Syrerinnen und Syrer.

Weitere Minderausgaben erwartet das BMAS im Falle des **Rechtskreiswechsels** von Geflüchteten aus der Ukraine sowie mit dem **Regelbedarfsermittlungsgesetz 2027 in Verbindung mit einem veränderten Fortschreibungsmechanismus** (vgl. Textziffer 3.1.1). Die finanziellen Auswirkungen dieser Vorhaben sind im Regierungsentwurf bislang nicht berücksichtigt.

3.1.5 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Titel 685 11)

Die Jobcenter schöpften die ihnen bereitgestellten Eingliederungsmittel bisher nicht aus. Die überschüssigen Mittel verwenden sie regelmäßig zur Deckung von Verwaltungsausgaben. Außerdem ist ab dem Jahr 2027 geplant, nicht in Anspruch genommene Eingliederungsmittel für Mehrausgaben bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung heranzuziehen. Das BMAS sollte aus Transparenzgründen die einzelnen Titel jeweils bedarfsgerecht veranschlagen.

Eingliederungsmittel werden bei Weitem nicht ausgeschöpft

Der Regierungsentwurf 2027 sieht für **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** wie im Haushalt 2026 Ausgaben von **4,7 Mrd.** Euro vor. Wie im Vorjahr können die Jobcenter bis zu 350 Mio. Euro an Ausgaberesten in Anspruch nehmen. Diese Ausgabereste können auch außerhalb des Einzelplans 11 eingespart werden.

Die Jobcenter schöpften die ihnen bereitgestellten Eingliederungsmittel bisher nie vollständig aus. Im Jahr 2025 verwendeten sie **2,8 Mrd. Euro** für Eingliederungsleistungen. Dies entsprach **68 %** des ursprünglichen Budgets von 4,1 Mrd. Euro. In den Jahren 2020 bis 2024 lag die Inanspruchnahme noch zwischen 80 und 88 % des ursprünglichen Budgets.

Das BMAS hat die geringe Mittelauslastung mit der langen vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025 begründet. Die aktuellen Ausgaben aller 404 Jobcenter für das Jahr **2026** deuten jedoch auf eine **noch geringere Mittelauslastung** hin: Für Januar bis Juli 2026 haben die Jobcenter lediglich 1,54 Mrd. Euro an Eingliederungsmitteln aufgewendet. Sie werden bei gleichbleibendem Mittelabfluss somit bis Dezember 2026 voraussichtlich nur **2,6 bis 2,7 Mrd. Euro**, d. h. **bis zu 57 %** des vorhandenen Eingliederungsbudgets von **4,7 Mrd. Euro**, in Anspruch nehmen. **2 Mrd. Euro** an zur Verfügung stehenden Mitteln werden damit aller Voraussicht nach nicht für die Eingliederung in Arbeit benötigt.

Eingliederungsleistungen dienen zunehmend als Deckungsreserve

Die **geringe Inanspruchnahme der Eingliederungsmittel** steht einer Inanspruchnahme des Verwaltungskostenbudgets weit über dem veranschlagten Soll gegenüber (vgl. Textziffer 3.1.3). Zwischen beiden Titeln besteht **gegenseitige Deckungsfähigkeit**.

Die Jobcenter nutzten diese Möglichkeit in erheblichem Umfang. In den Jahren 2020 bis 2025 verwendeten sie insgesamt **6,3 Mrd. Euro**, die ursprünglich für Eingliederungsleistungen vorgesehen waren, zur Deckung ihrer Verwaltungskosten. Allein im Jahr 2025 belief sich dieser Betrag auf **1,5 Mrd. Euro**. Damit werden erhebliche Teile der veranschlagten Eingliederungsmittel regelmäßig für einen anderen Zweck eingesetzt.

Zusätzliche Deckungsmöglichkeit für berufsbezogene Deutschsprachförderung

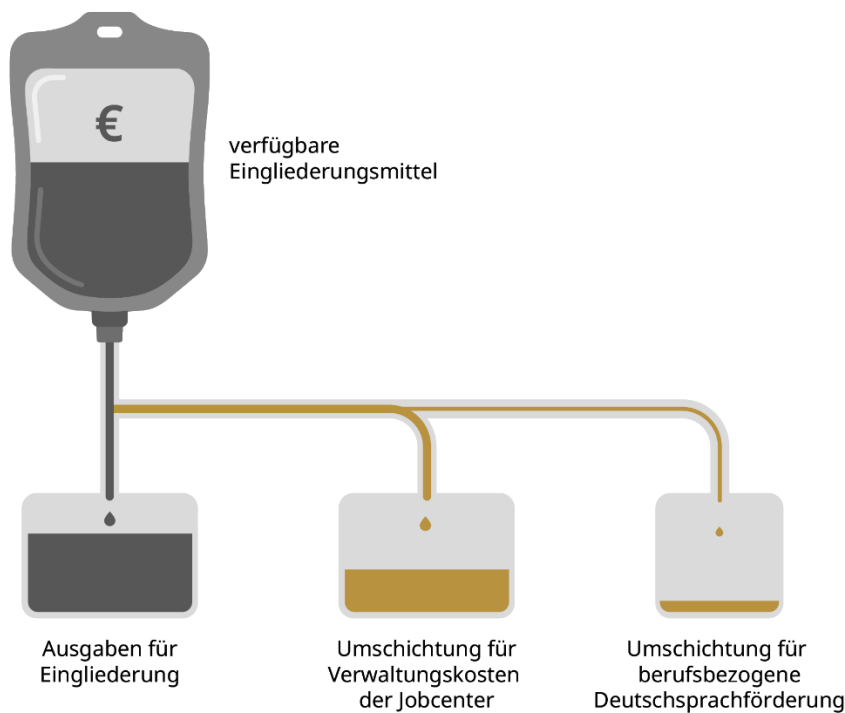
Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2027 sieht darüber hinaus vor, beim Eingliederungstitel einen neuen Haushaltsvermerk aufzunehmen. Danach sollen **bis zu 58 Mio. Euro** aus nicht in Anspruch genommenen **Eingliederungsmitteln** zur Deckung von Mehrausgaben für die **berufsbezogene Deutschsprachförderung** herangezogen werden können.

Der Eingliederungstitel würde damit neben den Verwaltungskosten der Jobcenter auch als **Deckungsreserve für einen weiteren Aufgabenbereich** dienen.

Abbildung 3

Eingliederungstitel finanziert zunehmend andere Aufgaben

Die Jobcenter nutzen Eingliederungsmittel seit Jahren nicht vollständig für ihren eigentlichen Zweck. 2025 flossen 1,5 Mrd. Euro in Verwaltungsausgaben. Ab 2027 soll der Eingliederungstitel zudem als finanzieller Tropf für die berufsbezogene Deutschsprachförderung dienen.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Bedarfsgerechte Veranschlagung stärken

Die wiederholte Inanspruchnahme des Eingliederungstitels zur Finanzierung anderer Aufgaben zeigt, dass die Haushaltsansätze **nicht dem tatsächlichen Mittelbedarf** entsprechen. Dies widerspricht dem gesetzlichen Grundsatz, nach dem erwartete Ausgaben nach ihrem Zweck dort zu veranschlagen sind, wo sie anfallen (§ 17 Absatz 1 BHO).

Der Bundesrechnungshof hält daher eine **stärker bedarfsorientierte Veranschlagung der einzelnen Titel** für Eingliederungsleistungen, für Verwaltungskosten der Jobcenter sowie für die berufsbezogene Deutschsprachförderung für erforderlich. Dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Textziffer 2.3).

3.2 Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit (Kapitel 1101 Titel 856 22)

Die Bundesagentur rechnet für die Jahre 2025 bis 2027 mit überjährigen Darlehen des Bundes von insgesamt 15,1 Mrd. Euro und sieht für die Folgejahre weitere Bedarfe. In absehbarer Zeit wird die Bundesagentur bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen daher keinen ausgeglichenen Haushalt aufstellen können.

Die Bundesagentur ist für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zuständig und finanziert sich über Beiträge. Zudem nimmt sie Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr und erhält dafür Verwaltungskostenerstattungen aus dem Einzelplan 11.

Der Bund leistet an die Bundesagentur Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn ihre Mittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen.³⁰ Kann die Bundesagentur diese Darlehen bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, gelten sie bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres als gestundet.³¹ Kann das überjährige Darlehen auch im darauffolgenden Jahr wegen anhaltender Defizite nicht bedient werden, verlängert sich diese Stundung jeweils um ein weiteres Jahr.³² Eine Pflicht zur Rückzahlung entsteht erst dann wieder, wenn die Bundesagentur in einem Kalenderjahr einen finanziellen Überschuss erwirtschaftet.

Die Bundesregierung plant in den Haushalt 2027 ein neues überjähriges Darlehen für die Bundesagentur von 5,2 Mrd. Euro ein.³³ Der Ansatz entspricht einer Prognose der Bundesagentur von Mai 2026. Diese Prognose und damit der Ansatz im Haushalt 2027 wird aufgrund der im Oktober 2026 anstehenden Herbstprognose durch das BMAS überprüft werden. Sollten die konjunkturellen Erwartungen sich verschlechtern, besteht das Risiko, dass die zu erwartenden Defizite der Bundesagentur über den jetzigen Berechnungen liegen werden.

In den Haushaltsjahren 2025 und 2026 waren bereits 2,3 Mrd. Euro bzw. rund 4 Mrd. Euro für überjährige Darlehen an die Bundesagentur vorgesehen. Davon nahm die Bundesagentur im Jahr 2025 über ein Drittel weniger in Anspruch (1,4 Mrd. Euro). Am Ende des Jahres 2026 wird das BMAS jedoch voraussichtlich eine überplanmäßige Ausgabe beantragen, denn nach der Prognose der Bundesagentur benötigt die Bundesagentur für das Jahr 2026 ein überjähriges Darlehen von insgesamt 8,4 Mrd. Euro. Die bisher eingeplanten Ausgaben für das Jahr 2026 werden sich damit mehr als verdoppeln. Haupttreiber für diese überplanmäßige Ausgabe sind Mehrausgaben der Bundesagentur beim Arbeitslosengeld.

³⁰ § 364 Absatz 1 SGB III.

³¹ § 365 SGB III.

³² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion vom 12. August 2026, Bundestagsdrucksache 21/7611, Antwort zu Frage 6.

³³ Kapitel 1101 Titel 856 22.

Diese überjährigen Darlehen an die Bundesagentur gelten als sogenannte finanzielle Transaktion. Ausgaben für finanzielle Transaktionen werden nicht berücksichtigt, wenn die Kreditobergrenze des Bundeshaushalts nach Artikel 115 Grundgesetz berechnet wird. Damit verschafft sich der Bund temporär einen erhöhten Verschuldungsspielraum. Bei künftiger Rückzahlung oder gar dem Erlass eines Darlehens wird sich hingegen der Verschuldungsspielraum entsprechend einschränken. Der Bund verschiebt durch die überjährigen Darlehen die Lösung von Finanzierungsproblemen bei der Bundesagentur in die Zukunft.

Die Finanzlage der Bundesagentur ist nicht nur aufgrund der schwachen Konjunktur und der schwierigen Arbeitsmarktlage angespannt. Auch neue Aufgaben belasten ihren Haushalt, wie beispielsweise die Übernahme der Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und von Reha-Maßnahmen von Leistungsberechtigten nach dem SGB II von den Jobcentern.

Die sich verfestigende mehrjährige Finanzierungslücke bei der Bundesagentur verlangt nach einer nachhaltigen Konsolidierung des Haushalts der Bundesagentur.

3.3 Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 1102 Titel 632 01)

Die Haushaltsmittel für die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung steigen aufgrund der Demografie stetig.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Sie wird Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend selbst bestreiten können. Zudem müssen sie die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sein. Die Länder führen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Auftrag des Bundes aus. Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben vollständig.

Nach dem Regierungsentwurf sollen die Ausgaben für das Jahr 2027 bei 13,1 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2026 sind 12,5 Mrd. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 wurden 11,8 Mrd. Euro verausgabt. Bei dem Titel handelt es sich um einen Schätztitel. Das BMAS geht dabei aufgrund des demografischen Wandels grundsätzlich von einem Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten aus.

3.4 Rentenversicherung (Kapitel 1102 Titelgruppe 01 und weitere Titel)

Die Ausgaben des Bundes für die Rentenversicherung steigen um rund 4,6 Mrd. Euro vom Jahr 2026 zum Jahr 2027 auf 132,0 Mrd. Euro. Die größte Veränderung zu den Vorjahren sind erstmalig veranschlagte Erstattungen von 1,3 Mrd. Euro für Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, um das Mindestsicherungsniveau zu halten. Hierfür sah das BMAS in seinem Gesetzentwurf aus dem letzten Jahr erst nennenswerte Erstattungen ab dem Jahr 2029 vor.

Zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung. Zwei Bundesträger und 14 Regionalträger nehmen die Aufgaben der Rentenversicherung eigenverantwortlich wahr. Die Rentenversicherung finanziert sich im Wesentlichen aus den Beiträgen, die jeweils hälftig von den gegen Arbeitsentgelt beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberseite getragen werden, und den **Zuschüssen und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt** (Leistungen an die Rentenversicherung). Mit den Bundeszuschüssen gewährleistet der Bund die dauerhafte Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, auch unter sich verändernden wirtschaftlichen und demografischen Bedingungen. Außerdem gilt er damit pauschal die sogenannten versicherungsfremden Leistungen ab. Im umlagefinanzierten System der Rentenversicherung decken grundsätzlich die Einnahmen eines Kalenderjahres die Ausgaben desselben Kalenderjahres.

Von den insgesamt 422,6 Mrd. Euro Einnahmen des Jahres 2025 stammten 76,1 % (321,6 Mrd. Euro)³⁴ aus Rentenversicherungsbeiträgen, überwiegend aus versicherungspflichtiger Beschäftigung. Die Rentenversicherungsträger hatten im Jahr 2025 Ausgaben von 426,5 Mrd. Euro, so zahlten sie allein Rentenleistungen von 379,4 Mrd. Euro aus.

Der Bund zahlte im Jahr 2025 an die gesetzliche Rentenversicherung 122,4 Mrd. Euro als

- Bundeszuschüsse (93,1 Mrd. Euro),³⁵
- zweckgebundene Beiträge und Erstattungen (24,5 Mrd. Euro),³⁶ beispielsweise die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten (19,2 Mrd. Euro) und Beiträge für behinderte Menschen in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und in Inklusionsbetrieben (1,6 Mrd. Euro) und

³⁴ Rechnungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung Bund.

³⁵ Kapitel 1102 Titel 636 81 bis 636 83. Die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung bestehen aus dem allgemeinen Bundeszuschuss, dem zusätzlichen Bundeszuschuss und dem Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss.

³⁶ Kapitel 1102 Titel 636 12, 636 14 sowie 636 84 und 636 85.

→ Ausgleich des Fehlbetrages (Defizitdeckung) in der knappschaftlichen Rentenversicherung-Bahn-See (DRV KBS) (4,7 Mrd. Euro).³⁷

Erstmals ab dem Haushaltsjahr 2027 werden Erstattungen für das Mindestsicherungsniveau (§ 291b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI]) veranschlagt (1,3 Mrd. Euro)³⁸. Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die jährlichen Mehraufwendungen aus der bis zum Jahr 2031 verlängerten Anpassung nach Mindestsicherungsniveau (§ 255i SGB VI). Maßstab ist die relative Abweichung des Vergleichswerts (hypothetischer aktueller Rentenwert ohne Mindestsicherungsniveau) vom aktuellen Rentenwert. Entgegen der Schätzung aus dem Herbst 2025, wo Erstattungen für das Mindestsicherungsniveau erst ab dem Jahr 2029 angedacht waren, fallen bereits im Jahr 2026 Erstattungen von 400 Mio. Euro an.

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 soll der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss durch eine Erhöhung des Minderungsbetrages von 1,2 auf 2,2 Mrd. Euro um eine weitere Milliarde gekürzt werden.

Die Zahlungen des Bundes fließen in die Haushalte der Rentenversicherungsträger. Im Jahr 2027 werden sich die Zahlungen des Bundes auf 132,0 Mrd. Euro belaufen.

Die nominalen Ausgaben für die Rentenversicherung haben sich stetig erhöht, müssen aber in Relation zu einer Bezugsgröße gesetzt werden, um ihre Dimension einzuordnen. Hierzu werden die Gesamtsteuereinnahmen des Bundes herangezogen, die sich im Jahr 2027 auf 394,7 Mrd. Euro belaufen. Seit dem Jahr 2022 sind die Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung gemessen an den Steuereinnahmen von 32,1 % auf geschätzte 33,5 % im Jahr 2027 angestiegen.

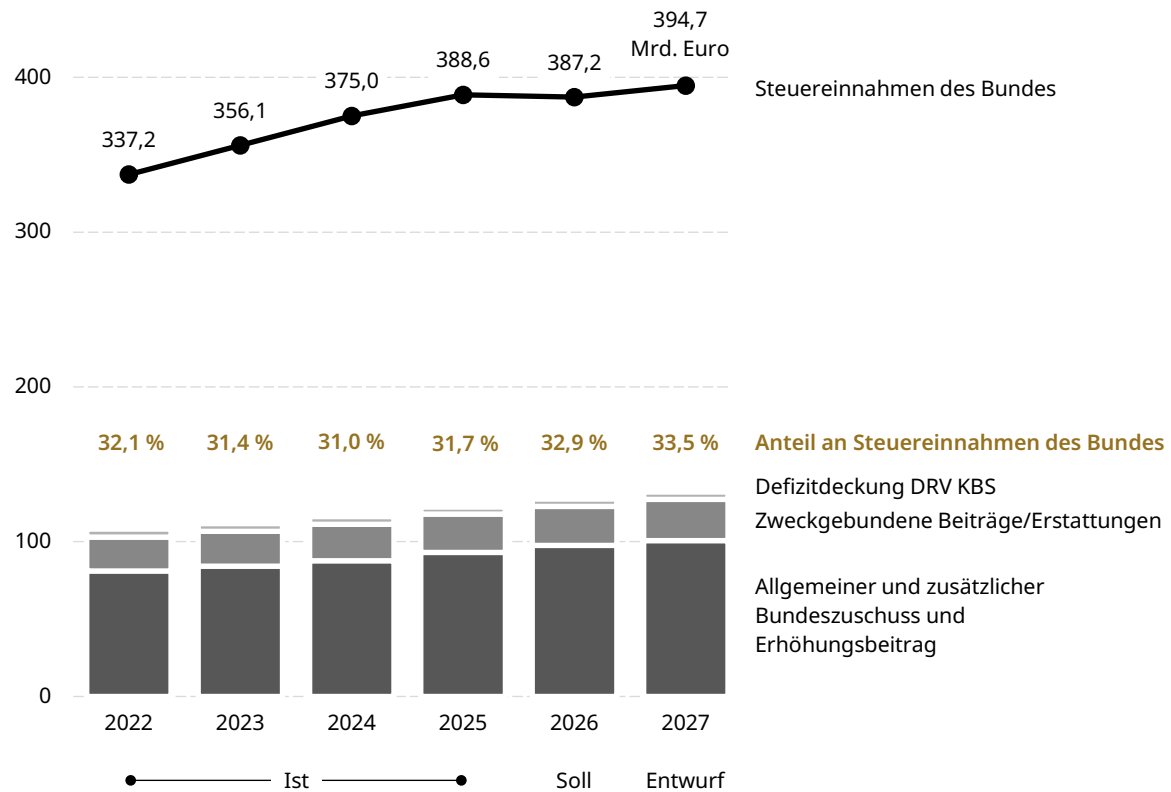
³⁷ Kapitel 1102 Titel 636 16.

³⁸ Kapitel 1102 Titel 636 87.

Abbildung 4

Mehr Ausgaben, ähnlicher Anteil am Steueraufkommen

Seit dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2027 erhöhen sich die jährlichen Zahlungen des Bundes an die Haushalte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung von 108,1 auf 132,0 Mrd. Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung (Rechnungsergebnisse) des Bundes für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025; Haushaltsplan für das Jahr 2026; Regierungsentwurf zum Haushalt 2027.

3.5 Soziale Entschädigung (Kapitel 1103)

Die Ausgaben des Bundes für die gesetzlichen Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) und gleichartige Leistungen bleiben im Jahr 2027 auf einem ähnlichen Niveau.

Die Soziale Entschädigung umfasst die Leistungen nach dem SGB XIV und gleichartige Leistungen. Das Recht der Sozialen Entschädigung wurde umfassend reformiert und im SGB XIV – einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches – geregelt. Das SGB XIV ist am 1. Januar 2024 vollumfänglich in Kraft getreten.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 sind die Ausgaben des Bundes für die gesetzlichen Leistungen nach dem SGB XIV im Kapitel 1103 abgebildet. Im Regierungsentwurf für

den Haushalt 2027 sind dafür 439,1 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2026 sind 421,1 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 wurden 431,5 Mio. Euro verausgabt.

Den größten Ausgabeposten bilden die Leistungen für Berechtigte, die im Zusammenhang mit Kriegsauswirkungen beider Weltkriege eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.³⁹ Demografiebedingt geht die Zahl der Anspruchsberechtigten zurück. Da die Leistungen unter anderem an das Rentenniveau gekoppelt sind, steigen jedoch die Ausgaben pro Leistungsberechtigten. Neue Fälle sind nur noch vereinzelt zu erwarten, insbesondere bei der Entdeckung und Freilegung von Kriegsrelikten wie Blindgängern. Für das Jahr 2027 sind dafür 203,2 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2026 sind 202,5 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 beliefen sich die Ausgaben auf 250,4 Mio. Euro.

Den zweitgrößten Ausgabeposten bilden die Leistungen für Berechtigte, die im Zusammenhang mit Gewalttaten eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.⁴⁰ Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2027 sind 138,9 Mio. Euro angesetzt. Für das Jahr 2026 stehen 133,4 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben für das Jahr 2025 beliefen sich auf 130,7 Mio. Euro. Grund für den Ausgabenanstieg ist unter anderem der gesetzlich erweiterte Kreis der Anspruchsberechtigten auf Opfer rein psychischer Gewalt, Schockschadensopfer sowie Opfer von Kindeswohlgefährdung. Auch wurde der Zugang zu Entschädigungsleistungen für Betroffene sexueller Gewalt in der Kindheit erleichtert. Zudem geht das BMAS für das Jahr 2027 von einem weiteren Ausgabenanstieg durch Rentenanpassungen aus.

Mehrausgaben sind ab dem Jahr 2026 für Leistungen an Berechtigte nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz veranschlagt.⁴¹ Leistungsberechtigt sind Personen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik politischer Verfolgung ausgesetzt waren und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Die Leistungen umfassen insbesondere monatliche Entschädigungszahlungen sowie Leistungen zur Krankenbehandlung. Das BMAS rechnet mit einem Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten infolge eines seit dem 1. Juni 2025 erleichterten Leistungszugangs. Betroffene müssen den Zusammenhang zwischen Verfolgung und gesundheitlicher Schädigung nicht mehr in jedem Einzelfall nachweisen. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2027 sind hierfür 38,1 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2026 sind 10 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 wurden 7,8 Mio. Euro verausgabt.

³⁹ Kapitel 1103 Titel 681 02.

⁴⁰ Kapitel 1103 Titel 681 01.

⁴¹ Kapitel 1103 Titel 681 05.

3.6 Inklusiver Digitalpakt für berufliche Bildung (Kapitel 1105 Titel 684 02)

Eine finanzielle Beteiligung der Länder an den Fördermitteln des inklusiven Digitalpakts für berufliche Bildung ist nicht vorgesehen. Dies entspricht nicht den Erwartungen des Haushaltsausschusses.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, die Teilhabechancen von Menschen mit komplexen Behinderungen zu verbessern. Dafür soll unter anderem der Erwerb digitaler Kompetenzen und eine barrierefreie, digitale Infrastruktur am Arbeitsmarkt sowie in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen unterstützt werden. Zur Umsetzung brachten die Arbeitsgruppen Haushalt der Koalitionsfraktionen in der Bereinigungssitzung zum Haushalt 2025 den neuen Titel „Inklusiver Digitalpakt für berufliche Bildung“ ein. Der Haushaltsausschuss hat in einem Maßgabebeschluss seine Erwartung formuliert, dass sich auch die Länder an der Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen beteiligen.

Das BMAS hat ein Konzept und eine Richtlinie dazu erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird die Umsetzung digitaler Bildungsangebote und barrierefreier digitaler Infrastruktur als Zuwendungen gefördert. Für diese Förderungen veranschlagt das BMAS 4 Mio. Euro im Jahr 2027.

Die der Förderung zugrundeliegende Richtlinie entspricht nicht vollumfänglich der Maßgabe des Haushaltsausschusses: eine finanzielle Beteiligung der Länder ist lediglich als Anteil der Eigenmittel der Zuwendungsempfänger vorgesehen, nicht als Beitrag zur Finanzierung der Förderung an sich. Die Gründe hierfür sind nicht ersichtlich.

Das BMAS hat mitgeteilt, es habe auf eine finanzielle Beteiligung der Länder an den Fördermitteln in der Förderrichtlinie verzichtet, um eine zügige, bundesweite Umsetzung unabhängig von der jeweiligen Finanzsituation der Länder zu gewährleisten und länderübergreifende Kooperationsprojekte zu ermöglichen. Die Länder könnten die Zuwendungsempfänger jedoch bei der Finanzierung ihres Eigenanteils unterstützen; hierfür habe das BMAS geworben. Der Haushaltsausschuss habe die Haushaltsmittel aufgrund des vorgelegten Konzepts entsperrt.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Unterstützung der Eigenanteile der Zuwendungsempfänger durch die Länder ersetzt keine Beteiligung der Länder an der Finanzierung der Förderung selbst. Der Haushaltsausschuss hatte seine Zustimmung zu den Mitteln ausdrücklich mit der Erwartung verbunden, dass sich auch die Länder an der Finanzierung der Maßnahmen beteiligen. Die Erwägungen des BMAS ändern daran nichts. Zumindest hätte es den Haushaltsausschuss darauf hinweisen müssen, dass eine solche finanzielle Beteiligung der Länder nicht vorgesehen ist. Sowohl das Bundesministerium

der Finanzen als auch das BMAS sollten sicherstellen, dass Maßgabebeschlüsse vollständig umgesetzt werden.

3.7 Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft (Kapitel 1107 Titel 684 11)

Das BMAS finanzierte Vorhaben zur Erforschung von KI in seiner Abteilung „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ bisher vollständig aus dem Kernhaushalt. Seit dem Haushaltsjahr 2026 nutzt es für neue Forschungs- und Transfervorhaben zu KI überwiegend das SVIK. Es lagert damit Forschungsvorhaben von rund 20 Mio. Euro jährlich in das von der Schuldenregel ausgenommene Sondervermögen aus. Durch diese Aufteilung von Ausgaben auf zwei Einzelpläne leidet die Transparenz der Veranschlagung.

Die Abteilung „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ des BMAS (Denkfabrik) fördert Forschungsprojekte, Netzwerke und Veranstaltungen zu technologiebedingten Veränderungen in der Arbeitswelt und dem Einsatz von KI.⁴² So betreibt die Abteilung beispielsweise seit März 2020 ein sogenanntes Observatorium Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft (KI-Observatorium).⁴³

Das BMAS finanziert Vorhaben der Denkfabrik über den Einzelplan 11. Der Ansatz dafür beträgt regelmäßig 3 Mio. Euro. In den Jahren 2019 bis 2024 verstärkte das BMAS diesen ursprünglichen Sollansatz mit Mitteln zur Umsetzung der KI-Strategie der Bundesregierung. Diese KI-Mittel sind im Jahr 2024 ausgelaufen. Bereits begonnene Vorhaben können bis ins Jahr 2026 aus übertragenen Ausgaberesten zu Ende finanziert werden. Dadurch hatte der Titel Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils einen Umfang von mindestens 18 Mio. Euro. Im Haushaltsjahr 2026 sind im Einzelplan 11 einschließlich der Ausgabereste⁴⁴ Ausgaben von 10,9 Mio. Euro für die Denkfabrik vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2027 sind dies nur noch 3 Mio. Euro (siehe Abbildung 5).

⁴² BMAS, [Abteilung Denkfabrik – Digitale Arbeitsgesellschaft](#), abgerufen am 17. Juni 2026.

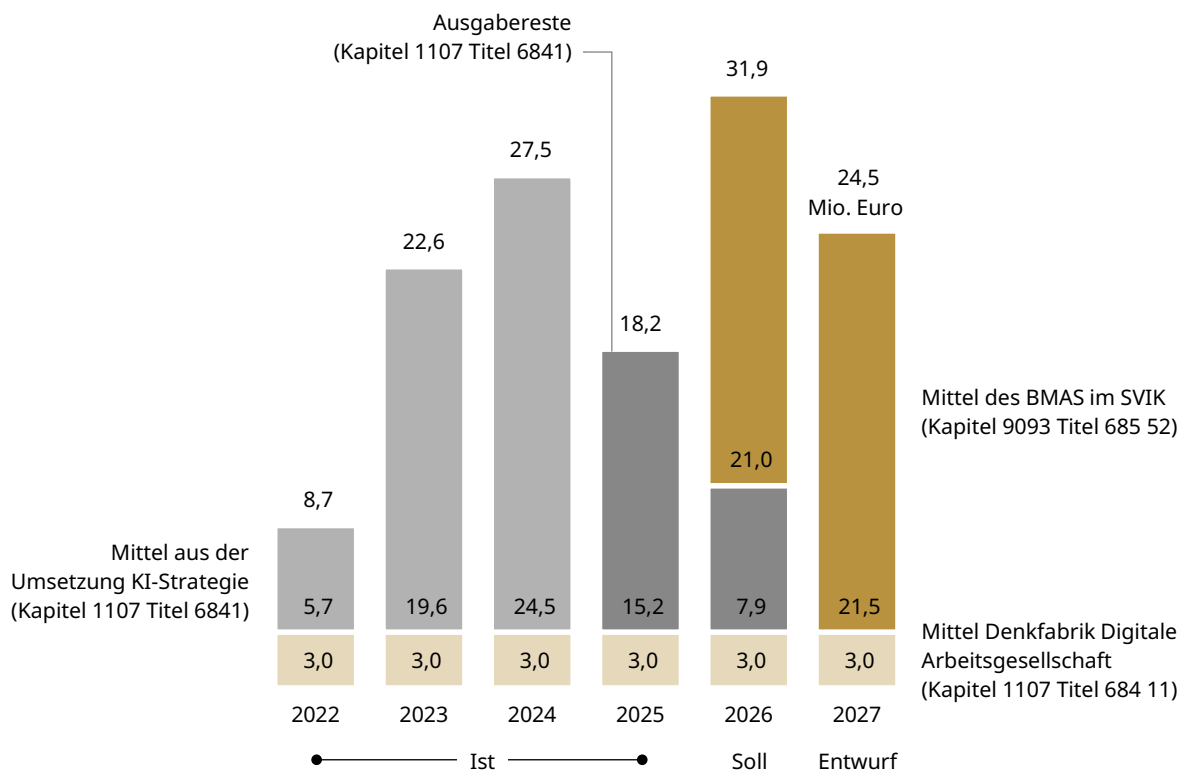
⁴³ BMAS, ["Künstliche Intelligenz soll Arbeit besser machen."](#), abgerufen am 17. Juni 2026.

⁴⁴ Das BMAS hat für das Jahr 2026 Ausgabereste von 13,85 Mio. Euro gebildet. Davon sollen 7,85 Mio. Euro in Anspruch genommen werden.

Abbildung 5

BMAS finanziert neue KI-Forschungs- und Transfervorhaben aus dem SVIK

Der Ansatz der „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ liegt 2026 und 2027 mit 3 Mio. Euro bei einem Bruchteil der bisherigen Ist-Ausgaben. Die Mittel, die zur Umsetzung der KI-Strategie der Bundesregierung zur Verfügung standen, sind inzwischen ausgelaufen. Das BMAS nutzt für viele neue Forschungs- und Transfervorhaben zu KI das SVIK, um ein ähnliches Ausgabenniveau wie in den Vorjahren zu erreichen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen des Bundes der Jahre 2022 bis 2025; Haushaltsplan 2026; Regierungsentwurf zum Haushalt 2027.

Die abgesenkten Ansätze im Einzelplan 11 für die Jahre 2026 und 2027 führten jedoch nicht zu weniger KI-Forschungs- und Transfervorhaben, die durch die Abteilung „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ betreut werden. Dies ermöglichen die Ausgabereste und für neue Forschungs- und Transfervorhaben das SVIK⁴⁵. Im Jahr 2027 plant das BMAS, 21,5 Mio. Euro über das SVIK für Forschung und Transfer zu KI zu finanzieren.

⁴⁵ Kapitel 6093 (SVIK) Titel 685 52.

Durch die Nutzung des SVIK gelingt es dem BMAS, weiterhin über 20 Mio. Euro jährlich für KI-Forschungs- und Transfervorhaben auszugeben, obwohl der entsprechende Titelsatz im Einzelplan 11 deutlich geringer ausfällt als bisher. Einsparungen erzielt das BMAS nicht. Vielmehr lagert es Ausgaben für neue KI-Forschungs- und Transfervorhaben in das von der Schuldenbremse ausgenommene Sondervermögen aus. Durch diese Aufteilung der Ausgaben auf die beiden Einzelpläne 11 und 60 leidet die Transparenz der Veranschlagung.

Das BMAS weist darauf hin, dass mit den angemeldeten Mitteln im SVIK keine laufenden Maßnahmen des KI-Observatoriums finanziert würden. Indem die KI-Forschungsvorhaben der Abteilung „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ organisatorisch zugewiesen seien, ergäben sich inhaltliche Synergien und eine kohärente Bearbeitung verwandter Themenfelder. Hierdurch werde eine zügige und wirtschaftliche Umsetzung sichergestellt.

Die Hinweise des BMAS können die mangelnde Transparenz bei der Veranschlagung nicht rechtfertigen, da inhaltliche Synergien und eine kohärente Bearbeitung diese nicht beheben. Vielmehr spricht dieser vom BMAS dargestellte Sachzusammenhang für eine gemeinsame Veranschlagung.

3.8 Bereichsausnahme (Kapitel 1112 bis 1116)

Für das Jahr 2027 sind im Einzelplan 11 insgesamt 10,4 Mio. Euro für Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme veranschlagt, die zur Bereichsausnahme zählen. Eine extensive Nutzung der Bereichsausnahme durch das BMAS ist aufgrund der bisher ausgewiesenen Ansätze nicht erkennbar.

Seit dem Bundeshaushalt 2025 werden die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen um Ausgaben für die Verteidigung, für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten bereinigt. Dies gilt, soweit diese Ausgaben 1 % des nominalen BIP überschreiten (sog. Bereichsausnahme).

Die Bereichsausnahme erweitert den rechtlich zulässigen Verschuldungsspielraum des Bundes erheblich. Sie ist als Ausnahme von der Schuldenregel auf Dauer angelegt und monetär nicht limitiert. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) vertritt daher die Auffassung, dass die Bereichsausnahme den Fehlanreiz setzt, möglichst viele Ausgaben – auch mittelbare – unter die weit gefassten Tatbestände der Bereichsausnahme zu fassen. Daher sollte der Bund mittelfristig die verteidigungs- und

sicherheitspolitischen Daueraufgaben grundsätzlich auch wieder ohne Bereichsausnahme bestreiten.⁴⁶

Der Einzelplan 11 weist für die meisten in ihm abgebildeten Institutionen Ausgaben der Bereichsausnahme zum Schutz der informationstechnischen Systeme aus. Eine Ausnahme bildet das Kapitel 1117 für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie für Antirassismus. Die Beauftragte ist organisatorisch beim BMAS angegliedert, benötigt aber keine eigenen informationstechnischen Systeme.

Für das Jahr 2027 veranschlagt das BMAS im Einzelplan 11 insgesamt 10,4 Mio. Euro als Ausgaben der Bereichsausnahme. Diese entsprechen in ihrer Größenordnung insgesamt den Ansätzen im Jahr 2026 und liegen unter der Summe der Ansätze des Jahres 2025. Eine über die grundsätzliche Kritik des BWV hinausgehende extensive Nutzung der Bereichsausnahme im Einzelplan 11 durch das BMAS ist aufgrund der bisher ausgewiesenen Ansätze nicht erkennbar.

4 Ausblick

Die Ausgaben im Einzelplan 11 werden nach der Finanzplanung der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 weiter steigen und dann bei 233,1 Mrd. Euro liegen. Das ist im Vergleich zum Haushaltsjahr 2027 eine Steigerung um 31,6 Mrd. Euro (15,7 %).

Die Empfehlungen der Kommissionen zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Sozialstaatsreform sind dabei nicht berücksichtigt. Die mittelfristige Finanzplanung wird sich verändern, wenn Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen vorgelegt sein werden.

Zudem sollen bis zum Jahr 2030 die überjährigen Darlehen des Bundes an die Bundesagentur insgesamt 23,4 Mrd. Euro umfassen. Es ist derzeit nicht erkennbar, wie dieses Finanzproblem längerfristig gelöst werden soll. Die schwierige finanzielle Lage der Bundesagentur belastet daher auch die Finanzplanung für den Einzelplan 11. Die sich verfestigende mehrjährige Finanzierungslücke bei der Bundesagentur muss auch dazu führen, den Haushalt der Bundesagentur nachhaltig zu konsolidieren.

⁴⁶ Stellungnahme des BWV, Eckwerte für den Bundeshaushalt 2027 und die Finanzplanung 2028 bis 2030 – Verschuldungsdynamik eindämmen und Bundeshaushalt endlich strukturell konsolidieren vom 20. April 2026.

In den kommenden Jahren bleibt somit die Herausforderung bestehen, eine Balance zu finden zwischen staatlich organisierter sozialer Absicherung und der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Dies gilt insbesondere angesichts der immer noch schwierigen konjunkturellen Lage und der Herausforderungen für den Arbeitsmarkt.

Rabenschlag

Geck

Beglaubigt: Pomian, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.